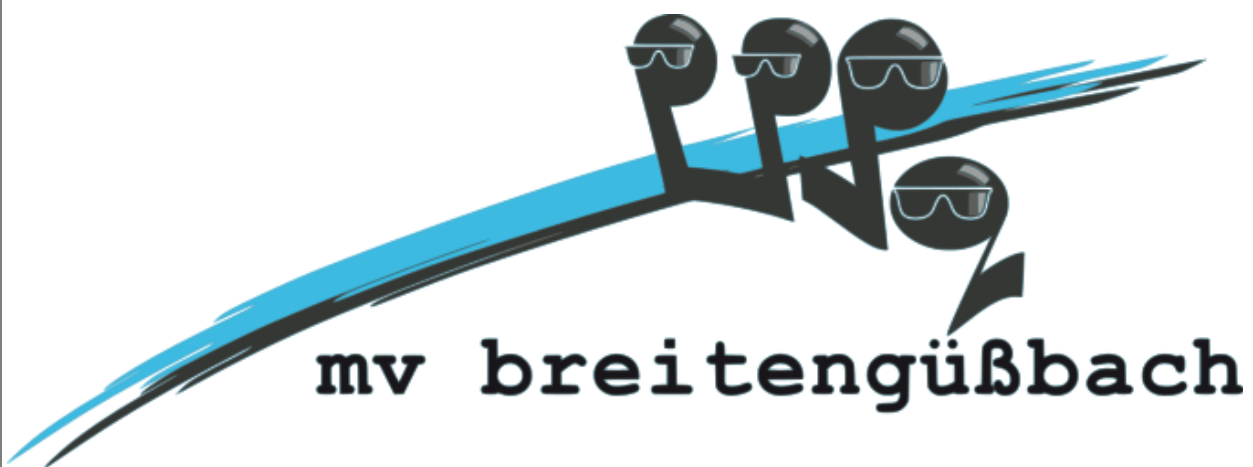


19. SEPTEMBER 2021

Infektionsschutzkonzept

zur Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum
durch den Musikverein Breitengüßbach



Musikverein Breitengüßbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	IV
Allgemeine Bestimmungen	1
§1 Geltungsbereich	1
§2 Zugang zu Gebäude und Proberaum	1
§3 Allgemeine Maskenpflicht; Sonstige Hygienevorgaben Dritter.....	2
§4 Allgemeine Hygienemaßgaben.....	2
§5 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Probe- und Büroraumes .	2
§6 Notenmaterial und Stifte.....	3
Einzelunterricht	3
§7 Zulässigkeit.....	3
§8 Untersagung der Teilnahme.....	4
§9 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Probe- und Büroraumes .	5
§10 Aufenthalt im Gebäude.....	5
§11 Zugang und Verlassen des Proberaumes	5
§12 Dokumentation potenzieller Infektionsketten	5
§13 Luftflussgewährleistung	5
§14 Instrumentennutzung	6
§15 Entleeren von Kondenswasser	6
§16 Reinigung.....	6
§17 Maskenpflicht	6
Probenbetrieb	6
Allgemeine Regelungen	6
§18 Zulässigkeit.....	6
§19 Untersagung der Teilnahme.....	8
§20 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Proberaumes.....	8
§21 Aufenthalt im Gebäude.....	9
§22 Dokumentation potenzieller Infektionsketten	9
§23 Luftflussgewährleistung	9
§24 Instrumentennutzung	9
§25 Entleeren von Kondenswasser	9
§26 Reinigung.....	10
Durchführung der Proben.....	10
§27 Probenort	10

§28	Abstandsgebot in der Probe	10
§29	Sitzordnung oder Aufstellung.....	10
§30	Lüften bei Proben	10
	Gruppenunterricht	10
§31	Gruppenunterricht.....	10
	Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung.....	10
§32	Bekanntmachung und Hinweise auf das Infektionsschutzkonzept.....	10
§33	Vollzug des Infektionsschutzkonzeptes.....	11
§34	Durchsetzung des Infektionsschutzkonzeptes	11
	Schlussvorschriften	11
§35	Inkrafttreten	11
§36	Historie	12
	Ausfertigung.....	20
	Anlagen	21

Einführung

Die Corona-Krise stellt gerade die Musikvereine vor große Herausforderungen. Deren Wirken ist grundlegend vom Zusammenspiel in Gruppen geprägt. Daneben wird häufig auch Einzelunterricht erteilt. Nachfolgend soll zur Besseren Verständlichkeit und Auslegung dieses Infektionsschutzkonzeptes ein Überblick über die Regelungsentwicklung gegeben werden:

I. Erste Regelungsnotwendigkeiten im Sommer 2020

Mit Verabschiedung der fünften bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5.BayIfSMV), vom 29.05.2020, hat der Landesgesetzgeber viele Erleichterungen ermöglicht. Im Einzelnen bestimmte § 16 III S.1, S.2 5.BayIfSMV: "*An Musikschulen darf (...) Einzelunterricht erteilt werden. "Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren".* § 16 III S.3 5.BayIfSMV erklärt diese Einschränkungen (nur Einzelunterricht, Mindestabstand 1,5 m) auch auf den "*Musikunterricht außerhalb von Schulen*" anwendbar. Der Gesetzgeber hat zum 08.06.2020 mit der 5. BayIfSMV die Wiederaufnahme von Proben unter Einschränkungen ermöglicht. Seit dem 12.06.2020 wurden diese Regelungen mit der Verordnung zur Änderung der fünften bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege geändert. Auf Grundlage der 6. BayIfSMV ist mit einem Abstand von 2 m zwischen den Musikern und 3 m zum Dirigenten das Proben wieder zulässig. Zudem ist ausgiebiges Lüften verpflichtend und wann immer möglich im Freien zu Proben. Darüber hinaus, sind freilich die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten und alle Vorschriften zu wahren, welche die Nutzung von Gebäude und Raum generell regeln.

Um eine systematisierte und umfassende Regelung all dieser Sachverhalte zu ermöglichen wurde ein Infektionsschutzkonzept (ISK) zur Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V. geschaffen. In diesem sind zu Beginn Allgemeine Bestimmungen (*Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen*) zu Geltung und Reichweite der Regelungen, sowie klarstellend die allgemeinen Hygienevorgaben niedergelegt. Daran anschließend werden besondere Bestimmungen für Einzelunterricht, Proben und Gruppenunterricht (*Zweiter Teil: Einzelunterricht und Probenbetrieb*) getroffen. Dabei wurden gemeinsame Problemfelder aller Spieltätigkeiten (*Abschnitt I: Allgemeine Regelungen*) zuerst geregelt. Daran anschließend wurden die Besonderheit von Einzelunterricht (*Abschnitt II: Durchführung des Einzelunterrichts*), Proben (*Abschnitt III: Durchführung der Proben*) und Gruppenunterricht (*Abschnitt IV: Gruppenunterricht*) berücksichtigt. Abschließend wurden Regelungen zu Bekanntmachung, Vollzug und Durchsetzung des ISK getroffen (*Dritter Teil: Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung*), sowie – zur besseren Nachvollziehbarkeit – eine historische Zusammenfassung der Entwicklung des ISK (*Vierter Teil: Schlussvorschriften*) an den Schluss desselben gestellt.

II. Neuregelung nach Umzug des Vereinssitzes im Herbst 2020

Nunmehr musste der Musikverein Breitengüßbach umständehalber seinen Proberaum, spätestens zum Schuljahr 2021/22, verlassen. Zugleich ermöglichte der bisherige Proberaum, aufgrund der obigen Erwägungen, kein Proben in Vollbesetzung. Um das zu vermeiden, wurde aus dem bereits erstellten ISK nunmehr ein weiteres Infektionsschutzkonzept für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindefesthalle (ISK_GmdTH) erarbeitet. Das Jugendorchester kann Terminbedingt nicht auf die Gemeindefesthalle zugreifen. Das macht ein ISK für den Ausweichraum im Bürgertreff notwendig. Dieses entspricht inhaltlich im wesentlichen den bisherigen ISK.

III. Einstellung des Unterrichts- und Probenbetriebes im Herbst 2022

Nach Ausarbeitung auch dieses Infektionsschutzkonzeptes wurde ab 02.11.2020 wiederum eine Schließung der öffentlichen Einrichtungen angeordnet und der Probebetrieb wie auch der Einzelunterricht mussten eingestellt werden. Diese Situation zog sich bis 28.02.2021 hin.

IV. Wiederaufnahmemöglichkeit nur für den Einzelunterricht im Frühjahr 2021

Ab dem 01.03.2021 wurde wieder die Erteilung von Einzelunterricht in Präsenzform gestattet.

1. Regelung in der 11. BayIfSMV

Dabei wurde der Wortlaut vom Gesetzgeber begrüßenswerter Weise präzisiert, sodass § 20 IV S. 1 der 11. BayIfSMV nunmehr lautet:

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, kann Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- 1. Ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden.*
- 2. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.*
- 3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“*

Wie erkennbar ist, wurde diese Erleichterung allerdings auch mit weitergehenden Auflagen als bisher verbunden.

Entsprechend § 1, 3., der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021 ergab sich insbesondere ein verschärfte Maskenpflicht. Nunmehr besteht eine Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken für die Ausbilder im Einzelunterricht. Noch weitergehend besteht eine Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske für die Schülerinnen und Schüler. Befreit sind von dieser Verpflichtung allerdings Schüler*Innen zwischen 6 und 15 Jahren. Ebenso besteht schon gar keine Maskenpflicht für Kinder unter sechs Jahren. Um insbesondere diese Anforderung umzusetzen, war eine umfassende Änderung des vorliegenden Infektionsschutzkonzeptes notwendig.

Proben blieben im Frühjahr 2021 allerdings weiterhin untersagt. Im Zuge der ersten Änderung des Infektionsschutzkonzeptes zur Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum durch den Musikverein Breitengüßbach aufgrund Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021, wurden daher im Dritten Teil: Probenbetrieb; Abschnitt I: Allgemeine Regelungen in § 18 Zulässigkeit, auch Regelungen darüber getroffen, unter welchen Bedingungen Proben (sowie aufgrund Verweis auf die dafür geltenden Regelungen Gruppenunterricht) durchgeführt werden dürfen. Die Bestimmungen sahen dahingehend vor:

- (1) *Proben sind nur im Rahmen der jeweils aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, insbesondere Kontaktbeschränkungen zulässig.*
- (2) *Seit dem 02.11.2021 ist der Probenbetrieb untersagt und damit unzulässig.*
- (3) *¹Proben sind solange nicht durchzuführen, wie die Vorschriften welche jene untersagen inhaltlich in Kraft bleiben. ²Das gilt auch dann, wenn die geltenden Vorschriften durch andere, den Probenbetrieb untersagende Rechtsnormen abgelöst werden. ³Die Vorschriften der §§ 18 – 34 und § 35 sind solange nicht anzuwenden, wie die in Satz 1 und 2 beschriebenen Einschränkungen andauern.*

2. Regelung in der 12. BayIfSMV

In § 3 der 12. BayIfSMV wurden für die Erteilung von Einzelunterricht und generell anderer inzidenzwertabhängiger Lockerungen und Einschränkungen neue Maßgaben für das Verfahren zur Bestimmung inzidenzabhängiger Regelungen eingeführt. Dahingehend wurde bestimmt:

„Ist nach (...) dieser Verordnung die Geltung von Regelungen an eine bestimmte 7-Tage-Inzidenz geknüpft, gilt:

- 1. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbaren Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.*
- 2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbaren Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.*
- 3. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.“*

Anlässlich dieser Neuregelung musste in § 6 des ISK angepasst werden: Die Anzahl der Tage, an welchen eine 7-Tages-Inzidenz von 100 vorliegen muss, wurde entsprechend der gesetzlichen Neuregelung angepasst. Zudem musste für ein Inkrafttreten der neuen Zulässigkeiten bzw. Unzulässigkeiten eine Änderung des tageweisen Abstandes ab Erfüllung der soeben beschriebenen Voraussetzungen erfolgen. Für die Bekanntgabe musste ferner der Verweis in § 6 III S. 2 ISK angepasst werden.

V. Wiederaufnahme des Probenbetriebes im Sommer 2021

In der Pressekonferenz der bayerischen Staatsregierung vom 10.05.2021, wurde verkündet, dass Proben für Laienmusikvereine ab dem 21.05.2021, bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 100, wieder zulässig sein sollen. Mit Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021 wurde daran anknüpfend in § 27 (Weitere Öffnungsschritte) bestimmt:

- (1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium*

für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

(...)

6. ab dem 21. Mai 2021 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

Daran anknüpfend wurde durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater bekannt gemacht. Dieses bestimmt auszugsweise:

„Mindestabstand:

(...)

2.1.2

Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist unbeschadet der in Nr. 2.1.1 getroffenen Ausnahmeregelung in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten. Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte Mindestabstand von 2,0 m empfohlen. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne.

2.2

Maskenpflicht:

Teilnehmer ab dem 15. Geburtstag haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels dies nicht beeinträchtigt. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abnehmen der Gesichtsmaske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske sind nur ausgenommen:

– Teilnehmer, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht zulässt und die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.

(...)

2.4

Aufnahme von Kontaktdaten mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum:

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden Name und Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie dem Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

(....)

5. Testkonzept

5.1 Testabhängige Angebote können von den Besuchern nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV)

einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Auch Teilnehmende an Proben unterliegen der Testnachweispflicht. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

5.2 Testnachweis

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro- Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

5.3 Organisation:

Die Teilnehmer sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Probenvereinbarung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen hingewiesen werden.

Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

Kann der Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen zu testen; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test). Diese Testnachweise können dann innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote genutzt werden.

5.4 Testmethoden

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen, hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (Nr. 5.2 Buchst. c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer

betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Nr. 5.2 Buchst. b oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

Um als beauftragte Teststelle zu fungieren, müssen sich die Betriebe auf der Homepage des StMGP registrieren (Link: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#bayerische-teststrategie>).

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

5.5 Ausgestaltung des zu überprüfenden / auszustellenden Testnachweises:

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. 2 Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

5.6 Geimpfte und genesene Personen

Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei Ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.“

Um diese Regelungen umzusetzen waren weitreichende Änderungen und kleinteilige Anpassungen im Dritten Teil des Infektionsschutzkonzeptes nötig. Insbesondere mussten Regelungen zur Zulässigkeit des Probenbetriebes eingeführt bzw. angepasst bzw. um Testpflichten ergänzt werden. Ferner waren Änderungen bzgl. der Personenanzahl bei Proben, der Probenabstände, der Maskenpflicht, sowie der Kontaktdatenerfassung notwendig.

Kurz nach Umsetzung dieser Regelungen, wurde eine weitere Änderung notwendig. Mit Einführung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 384), wurde die Rücknahme weiterer Grundrechtseinschränkungen aufgrund sinkender Inzidenzzahlen verordnet.

In § 4 wurde dahingehend geregelt:

„Soweit in dieser Verordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, gilt:

(...)

2. Testnachweise sind nur in Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist.“

§ 25 Abs. 3 BayIfSMV bestimmte dabei nunmehr:

„Bei musikalischen oder kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmer nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem Rahmenkonzept der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege vorgegebene Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann.“

Das zugehörige Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater wurde durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 11. Juni 2021, Az. K.6-K1600/58/24 und G53i-G8390-2021/1204-7 (BayMBl. 2021 Nr. 408, 14.06.2021) dahingehend ebenfalls angepasst. Dort wurde nunmehr (auszugsweise) geregelt:

„4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Durchführung von Proben

4.1 Allgemeine Regelungen

4.1.1

Für die Proben richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmer nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes bzw. der Fläche, bei dem bzw. der der nach Nr. 2.1 vorgegebene Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann.

4.1.2

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Teilnehmer an Proben über einen Testnachweis (siehe Nr. 5) verfügen. (...)

Dahingehend waren Änderungen bzgl. der Begrenzung der Teilnehmerzahlbegrenzungsregelungen bei Proben notwendig. Diese entfallen. Ferner mussten die Regelungen bzgl. der Zulassung zu Proben angepasst werden. Die dort geregelten Testvorlage- bzw. Nachweisobliegenheiten entfallen bei einer Inzidenz unter 50.

VI. Weitere Lockerungen und Neuregelungen im September 2021

Durch die Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 in Verbindung mit der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 13. September 2021, Az. K.6-M4635/182 und G53_S-G8390-2021/1204-25 über ein Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, wurden weitreichende Neuregelungen getroffen. Diese betreffen drei – auch für den Probenbetrieb – wichtige Kernbereiche: Zulässigkeit von Proben, Maskenpflicht und – womöglich am wichtigsten – Abstandsregelungen.

So wurden insbesondere die Inzidenzwertbezogenen Zulassungsbeschränkungen für den Probenbetrieb reduziert. Eine absolute Inzidenzabhängigkeit besteht nicht mehr. Vielmehr sind Proben nunmehr unabhängig von der jeweiligen 7-Tage-Inzidenz zulässig. Überschreitet allerdings im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so dürfen zu Proben in geschlossenen Räumen (gem. § 3 14. BayIfSMV i. V. m. Punkt 2 Unterpunkt 2.1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 13. September 2021, Az. K.6-M4635/182 und G53_S-G8390-2021/1204-25 über ein Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater) nur Personen zugelassen werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

Darüber hinaus wurden auch bezüglich der Maskenpflicht Erleichterungen geschaffen. Zusammenfassend wurden Abstufungen betreffend den Maskentypus zurückgenommen. Die Pflicht zum Tragen einer FFP-2 Maske entfällt. Es wurde stattdessen eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske eingeführt. Von dieser Pflicht wurden darüber hinaus Ausnahmen getroffen. Insbesondere besteht eine solche nicht innerhalb privater Räumlichkeiten; an festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplätzen, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören und unter freiem Himmel, soweit nicht eine Großveranstaltung vorliegt und Eingangs- und Begegnungsbereiche bei einer solchen vorliegen sowie soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht zulässt, insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang. Ferner blieben Befreiungen von der Maskenpflicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Am gravierendsten allerdings sind die Neuregelungen betreffend der Abstände während des Musizierens. War bisher gar ein erhöhter Mindestabstand von 2 bzw. 3 Metern erforderlich, wurden die Regelungen nun gegenüber den allgemeinen Mindestabstandsregelungen nach unten angepasst. So wird zwar jeder dazu angehalten einen Mindestabstand zu anderen Personen

zu halten. In Bezug auf Proben Teilnehmer ist ein Mindestabstand grundsätzlich jedoch nicht mehr einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Damit ergibt sich ein Fallen der Maskenpflicht während des Spielens von Blasinstrumenten.

VII. Inkrafttreten und Änderungen

Die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach fasste am 17.09.2020 über dieses Infektionsschutzkonzept Beschluss. Es trat zum 18.09.2020, 00:00 Uhr in Kraft.

Zum Ablauf des 28.02.2021 fasste die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach über die Änderung dieses Infektionsschutzgesetzes aufgrund Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021 Beschluss. Es trat damit in geänderter Fassung vom 01.03.2021 zum 01.03.2021, 00:00 Uhr wieder in Kraft.

Zum Ablauf des 23.05.2021 fasste die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach über die Änderung dieses Infektionsschutzkonzeptes aufgrund Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021, 12. BayIfSMV sowie Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021 und Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7, Beschluss. Dieses Infektionsschutzkonzept trat daraufhin in geänderter Fassung am 24.05.2021, 00:00 Uhr erneut in Kraft.

Zum Ablauf des --.06.2021 fasste die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach über die Änderung dieses Infektionsschutzkonzeptes aufgrund der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 384) sowie der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 11. Juni 2021, Az. K.6-K1600/58/24 und G53i-G8390-2021/1204-7 (BayMBl. 2021 Nr. 408, 14.06.2021) Beschluss. Dieses Infektionsschutzkonzept trat daraufhin in geänderter Fassung am 19.06.2021, 00:00 Uhr erneut in Kraft.

In der Sitzung vom 21.07.2021 traf die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. einen *„Beschluss über die Übertragung der Kompetenz der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. zur Verabschiedung und Änderung von Infektionsschutzkonzepten auf den 1. Vorsitzenden in Alleinzuständigkeit“*. Durch diesen übertrug die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. die ihr gem. § 11 Abs. 3 S. 1 der Satzung des Musikverein Breitengüßbach e.V. zufallende Kompetenz zur Verabschiedung und Änderung (Erlass) von Infektionsschutzkonzepten zur Regelung der Durchführung von Proben, Gruppen- sowie Einzelunterricht, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen, solange diese aufgrund Andauerns der Corona-Pandemie für die Durchführung von Proben, Gruppen- sowie Einzelunterricht, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen notwendig sind, in Alleinzuständigkeit, auf den 1. Vorsitzenden Simon Schmaus. Von dem 1. Vorsitzenden so erlassene Infektionsschutzkonzepte müssen der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach nach deren Erlass durch den 1. Vorsitzenden via E-Mail zugeleitet werden. Die Zuleitung stellt keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die so (1.) erlassenen Infektionsschutzkonzepte dar. Widerspricht eine Mehrheit der Vorstandschaftsmitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung der Infektionsschutzkonzepte deren inhaltlicher Gestaltung, ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, das betreffende Infektionsschutzkonzept entsprechend den Wünschen der Vorstandschaft anzupassen und der

Vorstandschaft erneut zuzuleiten. In dieser Weise abgeänderte Infektionsschutzkonzepte werden erst nach einem Beschluss der Vorstandschaft über diese nach erneuter Zuleitung durch den 1. Vorsitzenden wirksam. Daher kann die Änderung von Infektionsschutzkonzepten seit diesem Zeitpunkt allein durch Erlass des 1. Vorsitzenden anhand des oben beschriebenen durchgeführt werden.

Der 1. Vorsitzende änderte daher aufgrund des Beschlusses der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. über die Übertragung der Kompetenz der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. zur Verabschiedung und Änderung von Infektionsschutzkonzepten auf den 1. Vorsitzenden in Alleinzuständigkeit, vom 21.07.2021, durch Erlass des 1. Vorsitzenden vom 17.09.2021 – 1 AZE 02/21 aufgrund 14. BayIfSMV und Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 13. September 2021, Az. K.6-M4635/182 und G53_S-G8390-2021/1204-25 dieses Infektionsschutzkonzept. Es trat daraufhin in geänderter Fassung am 19.09.2021, 00:00 Uhr erneut in Kraft.

Infektionsschutzkonzept

zur

Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum durch den Musikverein Breitengüßbach

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Das Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum durch den Musikverein Breitengüßbach gilt solange, bis es durch eine andere Regelung zur Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum abgelöst oder aufgehoben wird und die bayerische Staatsregierung von der aktuell geltenden BayIfSMV abweichende Regelungen trifft, aufgrund derer eine Neuregelung der Bürgertreffs im Zentrum durch den Musikverein Breitengüßbach e.V. angezeigt ist bzw. ergeht.
- (2) ¹Das Infektionsschutzkonzept gilt insbesondere für Proben, des Musikverein Breitengüßbach e.V., im Bürgerhaus im Zentrum. ²Abweichend hiervon gelten Regelungen, welche Proben im Freien betreffen oder auch betreffen, für solche auch an jedem anderem Probenort im Außenbereich. ³Das Nähere zu § 1 (2) S.2 regelt § 23 dieses Infektionsschutzkonzeptes.
- (3) Dieses Infektionsschutzkonzept gilt für alle Personen, welche das Bürgerhaus im Zentrum in Verbindung zum Musikverein Breitengüßbach nutzen.
- (4) Das Bürgerhaus wird, im Geltungsbereich dieses Infektionsschutzkonzeptes in die Bereiche
 - a) Eingangsbereich
 - b) Toiletten
 - c) Proberaum
 - d) Büroraumuntergliedert.
- (5) *Eingangsbereich* ist der Bereich direkt hinter der Eingangstür, auf dessen linker Seite ein Treppenaufgang in das 1. OG führt.
- (6) *Toiletten* ist der Bereich, welcher gegenüber des Proberaumes liegt, in welchem sich u.a. ein Waschbecken samt Hygieneartikeln befindet.
- (7) *Proberaum*, ist der größte Raum im 1. OG des Bürgertreffs, welcher sich gegenüber den Toiletten befindet.
- (8) *Büroraum*, ist der Raum, welcher sich am Ende des 1. OG rechts neben den Toiletten, gegenüber des Proberaumes befindet.

§2 Zugang zu Gebäude und Proberaum

- (1) Der Zugang zum Gebäude erfolgt durch den Ein- und Ausgang im Erdgeschoss.

§3 Allgemeine Maskenpflicht; Sonstige Hygienevorgaben Dritter

- (1) Im Gebäude ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen (Maskenpflicht), soweit dieses Infektionsschutzkonzept keine anderweitigen Bestimmungen trifft.
- (2) Keine Maskenpflicht besteht
 - a) unter freiem Himmel,
 - b) am festen Sitz-/Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
 - c) soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt, insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang
- (3) Von der Maskenpflicht sind befreit:
 - a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - b) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
- (4) ¹Außerhalb des Proberaums und Büroraumes und in demselben ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m zu halten, soweit dieses Infektionsschutzkonzept keine abweichenden Regelungen trifft. ²Markierungen zur Kennzeichnung, Begrenzung und Richtungsvorgabe für die Benutzung von Treppen, Zu- und Abgängen, Fluren, Gängen und sonstigen Flächen sind stets zu beachten.
- (5) Die Hygienevorgaben Dritter zur Nutzung der Gebäudeteile sind zu beachten.

§4 Allgemeine Hygienemaßgaben

- (1) Die allgemeinen Hygienemaßgaben und Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Verbreitung des sog. Corona-Virus sind zu beachten.
- (2) Insbesondere ist
 - a) jeglicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) untersagt,
 - b) die allgemeine Husten- und Niesetikette (Husten in die Armbeuge statt in die Hand) zu beachten,
 - c) das Berühren von Augen, Nase und Mund zu vermeiden,
 - d) die gemeinsame Nutzung von Gegenständen zu vermeiden,
 - e) persönlicher Kontakt wo immer möglich zu vermeiden.

§5 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Probe- und Büroraumes

- (1) In den Toiletten werden Flüssigseife zum Waschen der Hände, sowie Einmal-Papiertücher und Desinfektionstücher bzw. -mittel zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Vor Betreten und nach Verlassen des Proberaums und Büroraumes müssen in den Toiletten, während noch eine Mund-Nasen Bedeckung getragen wird (siehe hierzu §§ 1, 3), mindestens 30 Sekunden gründlich die Hände gewaschen werden. ²Zum Abtrocknen der Hände

stehen Einmal-Papiertücher zur Verfügung. ³Darüber hinaus kann Desinfektionsmittel verwendet werden.

§6 Notenmaterial und Stifte

Notenmaterial und Stifte dürfen nur von jeweils derselben Person genutzt werden.

Zweiter Teil Einzelunterricht

§7 Zulässigkeit

(1) ¹Einzelunterricht ist nur im Rahmen der jeweils aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zulässig. ²Dies gilt insbesondere hinsichtlich Schwellenwertem i.S. einer Siebentageinzidenz, welche für eine Durchführung von Präsenzeinzelunterricht maßgebend sind.

(2) ¹Bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 35, ist Unterricht im Freien und in geschlossenen Räumen jederzeit und ohne weitere Zulassungsvoraussetzungen zulässig. ²Wird im Landkreis Bamberg die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten, werden zu Proben in geschlossenen Räumen nur Teilnehmende zugelassen, welche eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- a) Nachweis einer vollständigen Impfung bzw. Genesung oder
- b) Nachweis eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests
- c) Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung (Schnelltest) oder
- d) Vorliegen eines unmittelbar vor der Probe vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest)

³Das Vorliegen einer der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 ist vor Betreten des Probenortes gegenüber mindestens einem Vereinsverantwortlichen durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

(3) Für die Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 S. 1 b) gilt:

a) ¹Als geimpft i.S.v. § 5 Abs. 2 b) Nr. 1 gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. ²Als genesen i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 1 gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

b) ¹Ein PCR-Tests i.S.v. § 5 Abs. 2 b) Nr. 2 kann im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten

erfolgen. ²Zum Nachweis der Negativtestung genügt die Vorlage des im Anschluss an den PCR-Test durch den jeweiligen Leistungserbringer ausgestellten Testnachweises.

- c) ¹Schnelltests i.S.v. § 5 Abs. 2 b) Nr. 3 müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden (Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen, sowie entsprechenden betrieblichen Testungen möglich). ²Zum Nachweis der Negativtestung genügt die Vorlage des im Anschluss an den Schnelltest durch den jeweiligen Leistungserbringer ausgestellten Testnachweises.
 - d) ¹Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest) müssen selbstständig, unter Aufsicht mindestens eines Vereinsverantwortlichen mit Erfahrung bei der Durchführung von Selbsttests oder mindestens einer von einem Vereinsverantwortlichen beauftragten Person mit Erfahrung bei der Durchführung von Selbsttests und mit einem Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen vorgenommen werden. ²Selbsttests werden vor Probebeginn bei Betreten des Probereiches jedem Teilnehmenden einzeln von mindestens einem Vereinsverantwortlichen oder mindestens einer von einem Vereinsverantwortlichen beauftragten Person ausgehändigt. ³Bei Unklarheiten und Rückfragen klären die für die Aufsicht über die Durchführung der Selbsttests zuständigen Personen i.S.d. S. 1 Teilnehmende auf und beantworten deren Fragen.
- (4) ¹Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, sondert sich die betroffene Person ab, begibt sich auf direktem Weg nach Hause, vermeidet alle Kontakte so weit wie möglich und vereinbart über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung. ²Die für die Aufsicht über die Durchführung der Selbsttests zuständigen Personen i.S.v. § 5 Abs. 3 d) S. 1 weisen auf die Anordnungen gem. § 5 Abs. 4 S. 1 hin.
- (5) ¹Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. ²Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. ³Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülersausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

§8 Untersagung der Teilnahme

(1) Personen, welche

- a) positiv auf eine Infektion mit dem sog. Corona-Virus getestet wurden, oder
- b) als infiziert mit dem Corona-Virus eingestuft wurden, sowie
- c) aufgrund symptomatischer Anzeichen vermuten mit dem sog. Corona Virus infiziert zu sein,

ist die Teilnahme am Einzelunterricht solange untersagt, bis der Nachweis eines Negativtests erbracht wurde.

- (2) Personen, welchen vom Gesundheitsamt aus sonstigen Gründen die Einhaltung einer Quarantäne verordnet wurde, ist die Teilnahme am Einzelunterricht für die Dauer dieser Maßnahme untersagt.

- (3) Ferner ist Personen nach Rückkehr aus dem Ausland, oder einem besonders vom sog. Corona-Virus betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die Teilnahme am Einzelunterricht für die Dauer von 14 Tagen untersagt.
- (4) ¹Darüber hinaus ist die Teilnahme am Einzelunterricht ebenfalls bereits dann untersagt, wenn ein Teilnehmer anderweitig erkrankt ist. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Verdacht auf eine anderweitige Erkrankung besteht.

§9 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Probe- und Büroraumes

- (1) In den Toiletten werden Flüssigseife zum Waschen der Hände, sowie Einmal-Papiertücher und Desinfektionstücher bzw. -mittel zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Vor Betreten und nach Verlassen des Proberaums und Büroraumes müssen in den Toiletten, während noch eine Mund-Nasen Bedeckung getragen wird (siehe hierzu §§ 1, 3), mindestens 30 Sekunden gründlich die Hände gewaschen werden. ²Zum Abtrocknen der Hände stehen Einmal-Papiertücher zur Verfügung. ³Darüber hinaus kann Desinfektionsmittel verwendet werden.

§10 Aufenthalt im Gebäude

- (1) ¹Das Gebäude darf nur für den Weg zum Einzelunterricht betreten und muss nach dessen Beendigung unverzüglich wieder verlassen werden.

§11 Zugang und Verlassen des Proberaumes

- (1) Ausbilder nutzen für Zugang zum und Verlassen des Proberaumes die Tür, welche als erste rechts des Treppenaufganges den Zugang zum Proberaum eröffnet.
- (2) Schüler*Innen nutzen für Zugang zum und Verlassen des Proberaumes die Tür, welche rechts am Ende des Ganges liegt, in welchen der Treppenaufgang aus dem Erdgeschoss mündet.
- (3) Die Entsprechenden Türen werden zuordnungsspezifisch gekennzeichnet.

§12 Dokumentation potenzieller Infektionsketten

- (1) ¹Der Einzelunterricht erfolgt aufgrund einer Anwesenheitsliste. ²Die Anwesenheitsliste ist mit Anfangs- und Enduhrzeit, sowie Vorname und Name der Teilnehmenden zu versehen.
- (2) ¹Die Einhaltung der Anwesenheitsliste ist zu dokumentieren. ²Abweichungen sind zu vermerken.
- (3) ¹Die Anwesenheitsliste ist der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. zugänglich. ²Bei Hinweis oder Verdacht auf eine Infektion ist dies dem 1.Vorsitzenden des Musikverein Breitengüßbach e.V. unverzüglich mitzuteilen.

§13 Luftflussgewährleistung

- (1) ¹Während des Einzelunterrichtes muss die Durchlüftung des Raumes gewährleistet werden. ²Türen und Fenster sind, wenn möglich, geöffnet zu halten.
- (2) ¹Nach einer Unterrichtszeit von 20 Minuten ist jeweils 10 Minuten der Raum zu durchlüften.

§14 Instrumentennutzung

- (1) ¹Für die Probe sind eigene Instrumente zu verwenden, wo immer das möglich ist. ²Bei Blasinstrumenten sind Tausch und Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- (2) Vereinsinstrumente dürfen nur nach vorheriger Desinfektion verliehen und benutzt werden.
- (3) Bei der Verwendung von Vereinsinstrumenten (z.B. Schlagzeug) sind eigene Schläger und ähnliches notwendiges Zubehör zum Spielen des Instrumentes mitzubringen und zu benutzen.

§15 Entleeren von Kondenswasser

- (1) Das beim Spielen entstehende Kondenswasser ist, durch sanftes Heraustropfen aus der Wasserklappe, in Kondenswasser-Schälchen mit eingelegten Einmalpapierhandtüchern zu entleeren.
- (2) ¹Kondenswasser-Schälchen, mit Einmalpapierhandtüchern, stehen im Büroraum bereit. ²Diese sind nach dem Gebrauch, am Ende der Probe, vom jeweiligen Benutzer, in dem bereitstehenden, ausgewiesenen, Müllbehälter, zu entsorgen.

§16 Reinigung

¹Stationäre Instrumente und Unterrichtsplätze, sowie Einrichtungsgegenstände (insb. Notenständer) sind nach jeder Probe von dem jeweiligen Benutzer zu reinigen. ²Reinigungsmaterial (Desinfektionsspray, Einmalgummihandschuhe sowie Desinfektionstücher) stehen dafür bereit.

§17 Maskenpflicht

- (1) Für Auszubildende gilt im Einzelunterricht eine medizinische Maskenpflicht, vgl. § 3 II c).
- (2) Für die Schüler*Innen gilt eine FFP2-Maskenpflicht, vgl. § 3 II b).
- (3) § 16 I und II gelten nur soweit und solange das aktive Musizieren das Tragen einer Mund-Nase Bedeckung zulässt.

Dritter Teil Probenbetrieb

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§18 Zulässigkeit

- (1) ¹Proben sind nur im Rahmen der jeweils aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, oder einer entsprechenden Bundesverordnung zulässig. ²Ergänzend ist die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) ¹Bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 35, sind Proben im Freien und in geschlossenen Räumen jederzeit und ohne weitere Zulassungsvoraussetzungen zulässig. ²Wird im Landkreis Bamberg die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten, werden zu Proben in geschlossenen Räumen nur Teilnehmende zugelassen, welche eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- a) Nachweis einer vollständigen Impfung bzw. Genesung oder
- b) Nachweis eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests
- c) Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung (Schnelltest) oder
- d) Vorliegen eines unmittelbar vor der Probe vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest)

³Das Vorliegen einer der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 ist vor Betreten des Probenortes gegenüber mindestens einem Vereinsverantwortlichen durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

(3) Für die Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 S. 1 b) gilt:

- a) ¹Als geimpft i.S.v. § 5 Abs. 2 b) Nr. 1 gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. ²Als genesen i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 1 gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
- b) ¹Ein PCR-Tests i.S.v. § 5 Abs. 2 b) Nr. 2 kann im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. ²Zum Nachweis der Negativtestung genügt die Vorlage des im Anschluss an den PCR-Test durch den jeweiligen Leistungserbringer ausgestellten Testnachweises.
- c) ¹Schnelltests i.S.v. § 5 Abs. 2 b) Nr. 3 müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden (Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen, sowie entsprechenden betrieblichen Testungen möglich). ²Zum Nachweis der Negativtestung genügt die Vorlage des im Anschluss an den Schnelltest durch den jeweiligen Leistungserbringer ausgestellten Testnachweises.
- d) ¹Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest) müssen selbstständig, unter Aufsicht mindestens eines Vereinsverantwortlichen mit Erfahrung bei der Durchführung von Selbsttests oder mindestens einer von einem Vereinsverantwortlichen beauftragten Person mit Erfahrung bei der Durchführung von Selbsttests und mit einem Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen vorgenommen werden. ²Selbsttests werden vor Probebeginn bei Betreten des Probebereiches jedem Teilnehmenden

einzel von mindestens einem Vereinsverantwortlichen oder mindestens einer von einem Vereinsverantwortlichen beauftragten Person ausgehändigt. ³Bei Unklarheiten und Rückfragen klären die für die Aufsicht über die Durchführung der Selbsttests zuständigen Personen i.S.d. S. 1 Teilnehmende auf und beantworten deren Fragen.

- (4) ¹Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, sondert sich die betroffene Person ab, begibt sich auf direktem Weg nach Hause, vermeidet alle Kontakte so weit wie möglich und vereinbart über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung. ²Die für die Aufsicht über die Durchführung der Selbsttests zuständigen Personen i.S.v. § 5 Abs. 3 d) S. 1 weisen auf die Anordnungen gem. § 5 Abs. 4 S. 1 hin.
- (5) ¹Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. ²Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. ³Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülersausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

§19 Untersagung der Teilnahme

(1) Personen, welche

- a) Durch eine der in § 18 Abs. 2 b) benannten Testmöglichkeiten gem. positiv auf eine Infektion mit dem sog. Corona-Virus getestet wurden, oder
- b) als infiziert mit dem Corona-Virus eingestuft wurden,
- c) aufgrund symptomatischer Anzeichen vermuten mit dem sog. Corona Virus infiziert zu sein, sowie
- d) in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten)

ist die Teilnahme an der Probe untersagt.

- (2) Personen, welchen vom Gesundheitsamt aus sonstigen Gründen die Einhaltung einer Quarantäne verordnet wurde, ist die Teilnahme an der Probe für die Dauer dieser Maßnahme untersagt.
- (3) Ferner ist Personen nach Rückkehr aus dem Ausland, oder einem besonders vom sog. Corona-Virus betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die Teilnahme an Proben für die Dauer von 14 Tagen untersagt.
- (4) ¹Darüber hinaus ist die Teilnahme an Proben ebenfalls bereits dann untersagt, wenn ein Teilnehmer anderweitig erkrankt ist. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Verdacht auf eine anderweitige Erkrankung besteht.

§20 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Proberaumes

- (1) In den Toiletten werden Flüssigseife zum Waschen der Hände, sowie Einmal-Papiertücher und Desinfektionstücher bzw. -mittel zur Verfügung gestellt.

- (2) ¹Vor Betreten und nach Verlassen des Proberaums und Büroraumes müssen in den Toiletten, während noch eine Mund-Nasen Bedeckung getragen wird (siehe hierzu §§ 1, 3), mindestens 30 Sekunden gründlich die Hände gewaschen werden. ²Zum Abtrocknen der Hände stehen Einmal-Papiertücher zur Verfügung. ³Darüber hinaus kann Desinfektionsmittel verwendet werden.

§21 Aufenthalt im Gebäude

- (1) ¹Das Gebäude darf nur für den Weg zur Probe betreten und muss nach deren Beendigung unverzüglich wieder verlassen werden. ²Abweichend davon, ist Mitgliedern der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V., sowie Ausbildern und Musikalischen Leitern, der Zugang auch zur Verrichtung notwendiger vereinsbezogener Tätigkeiten gestattet, sofern diese die Nutzung des Gebäudes voraussetzen oder erfordern. ³Bei Betreten und Verlassen ist jeweils der direkteste Weg zu nutzen.

§22 Dokumentation potenzieller Infektionsketten

- (1) ¹Die Probe erfolgt aufgrund einer Anwesenheitsliste. ²Die Anwesenheitsliste ist mit Anfangs- und Enduhrzeit, Vorname und Name der Teilnehmenden, Anschrift und einer Telefonnummer oder Email-Adresse zu versehen.
- (2) ¹Die Einhaltung der Anwesenheitsliste ist zu dokumentieren. ²Abweichungen sind zu vermerken.
- (3) ¹Die und Anwesenheitsliste ist der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. zugänglich. ²Bei Hinweis oder Verdacht auf eine Infektion ist dies dem 1.Vorsitzenden des Musikverein Breitengüßbach e.V. unverzüglich mitzuteilen.

§23 Luftflussgewährleistung

¹Während der Probe muss die Durchlüftung des Raumes gewährleistet werden. ²Türen und Fenster sind, wenn möglich, geöffnet zu halten.

§24 Instrumentennutzung

- (1) ¹Für die Probe sind eigene Instrumente zu verwenden, wo immer das möglich ist. ²Bei Blasinstrumenten sind Tausch und Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- (4) Vereinsinstrumente dürfen nur nach vorheriger Desinfektion verliehen und benutzt werden.
- (5) Bei der Verwendung von Vereinsinstrumenten (z.B. Schlagzeug) sind eigene Schläger und ähnliches notwendiges Zubehör zum Spielen des Instrumentes mitzubringen und zu benutzen.

§25 Entleeren von Kondenswasser

- (1) Das beim Spielen entstehende Kondenswasser ist, durch sanftes Heraustropfen aus der Wasserklappe, in Kondenswasser-Schälchen mit eingelegten Einmalpapierhandtüchern zu entleeren.
- (2) ¹Kondenswasser-Schälchen, mit Einmalpapierhandtüchern, stehen im Büroraum bereit. ²Diese sind nach dem Gebrauch, am Ende der Probe, vom jeweiligen Benutzer, in dem bereitstehenden, ausgewiesenen, Müllbehälter, zu entsorgen.

§26 Reinigung

¹Stationäre Instrumente und Unterrichtsplätze, sowie Einrichtungsgegenstände (insb. Notenständer) sind nach jeder Probe von dem jeweiligen Benutzer zu reinigen. ²Reinigungsmaterial (Desinfektionsspray, Einmalgummihandschuhe sowie Desinfektionstücher) stehen dafür bereit.

Abschnitt II **Durchführung der Proben**

§27 Probenort

(1) Proben sind, wann immer möglich, im Freien durchzuführen.

§28 Abstandsgebot in der Probe

¹Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten. ²In Bezug auf Probenteilnehmer ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.

§29 Sitzordnung oder Aufstellung

- (1) Musiker sind für Proben, wann immer möglich, versetzt anzuordnen.
- (2) Querflöten sollen am Rand der Sitzordnung bzw. Aufstellung oder in der vordersten Reihe platziert werden.
- (3) Die Zuweisung des jeweiligen Platzes erfolgt durch einen Vereinsverantwortlichen.

§30 Lüften bei Proben

¹Nach einer Probezeit von jeweils 20 Minuten ist – bei Proben im Innenbereich – jeweils 10 Minuten der Raum zu durchlüften.

Abschnitt III **Gruppenunterricht**

§31 Gruppenunterricht

- (1) Gruppenunterricht ist jede Form der Ausbildung bei welcher mehr als zwei Personen gleichzeitig, zum Zwecke des Erlernens eines Instrumentes oder der Instrumentalen Fortbildung, von mindestens einem Ausbilder unterrichtet werden.
- (2) Für die Durchführung von Gruppenunterricht im Geltungsbereich dieses Infektionsschutzkonzeptes, sind die Regelungen über Proben in diesem Infektionsschutzkonzept entsprechend anzuwenden.

Vierter Teil **Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung**

§32 Bekanntmachung und Hinweise auf das Infektionsschutzkonzept

- (1) Dieses Infektionsschutzkonzept wird durch

- a) Aushang und Auslage in der Gemeindeturnhalle,
 - b) Veröffentlichung auf der Homepage des Musikverein Breitengüßbach e.V. unter: <http://www.mv-breitenguessbach.de/>,
 - c) Erläuterung gegenüber den Schülern im Einzel- und Gruppenunterricht und
 - d) Erläuterung gegenüber Musikern in Proben bekanntgemacht.
- (2) ¹Auf das Infektionsschutzkonzept wird durch Aushänge an geeigneter Stelle (z.B. Ein- und Ausgang des Gebäudes) hingewiesen. ²Die Aushänge sind in Anlage 1 zum Infektionsschutzkonzept für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle abgedruckt.

§33 Vollzug des Infektionsschutzkonzeptes

- (1) Für den Vollzug dieses Infektionsschutzkonzeptes sind
- a) die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V., insbesondere der 1. Vorsitzende, sowie die Musikalischen Leiter und Ausbilder, gemeinsam,
 - b) für §§ 32 ff. die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V., insbesondere der 1. Vorsitzende
- zuständig.

§34 Durchsetzung des Infektionsschutzkonzeptes

- (1) Aus diesem Infektionsschutzkonzept ergibt sich für alle Vereinsmitglieder – vermittelt durch deren Treuepflicht zum Verein – sowie für alle Schüler im Einzelunterricht des Musikverein Breitengüßbach e.V. – vermittelt durch deren Ausbildungsverträge – die Pflicht die Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes einzuhalten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen dieses Infektionsschutzkonzept werden
- a) mit der Einstellung des Einzel- oder Gruppenunterrichtes für den Betroffenen durch den Ausbilder sowie
 - b) mit Probeverbot für den Betroffenen durch den 1.Vorsitzenden geahndet und können
 - c) im Ermessen und nach Beschluss der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. – als vereinschädigendes Verhalten gewertet werden und zum Ausschluss aus dem Verein führen, § 5 Abs. 6 b) Satzung des Musikverein Breitengüßbach e.V..

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§35 Inkrafttreten

Dieses Infektionsschutzkonzept tritt am 19.09.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

§36 Historie

Änderungen am diesem Infektionsschutzkonzept werden nachfolgend festgehalten:

Nr.	Datum	Beschluss/Erlass	Betreff/Grund
I	18.09.2020	Lfd. Nr. in der Beschlussammlung: 9	Neuerstellung

II	01.03.2021	Lfd. Nr. in der Beschlussammlung: 10	Änderung aufgrund Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021
----	------------	---	---

I. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen

1. § 3 Maskenpflicht

In § 3 wurden unter (2) Regelungen entsprechend § 1, 3., der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021 ergänzt, um strengere Maskenpflichten zu verwirklichen. Eingeführt wurde eine Differenzierung zwischen Maskenpflicht, medizinischer Maskenpflicht und FFP2-Maskenpflicht, sodass im Weiteren darauf Bezug genommen werden kann.

2. Einführung allgemeiner Hygienemaßnahmen in den Ersten Teil

Ergänzend und klarstellend wurde auch im allgemeinen Teil des Infektionsschutzkonzeptes klargestellt, dass allgemeine Hygienemaßnahmen (auch bekannt als AHA-Regel) stets einzuhalten sind.

II. Ergänzung eines Zweiten Teiles: Einzelunterricht

Ergänzend wurde zur Regelung des Einzelunterrichts ein zweiter Teil eingezogen. Die nachfolgenden Teile des Infektionsschutzkonzeptes verschieben sich entsprechend deren numerische Reihenfolge. Im zweiten Teil sind Regelungen zu: Zulässigkeit, Untersagung der Teilnahme, Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Probe- und Büroraumes, Aufenthalt im Gebäude, Zugang und Verlassen des Proberaumes, Dokumentation potenzieller Infektionsketten, Luftflussgewährleistung, Instrumentennutzung, Entleeren von Kondenswasser, Reinigung, Abstandsgebot und Maskenpflicht hinsichtlich der Erteilung des Einzelunterrichtes enthalten.

1. Zugang und Verlassen des Proberaumes

Der Zugang und das Verlassen des Proberaumes konnten infektionsschutzfunktionaler ausgestaltet werden. Dem Trägt die Einführung der Regelung:

§ 10 Zugang und Verlassen des Proberaumes

(1) *Ausbilder nutzen für Zugang zum und Verlassen des Proberaumes die Tür, welche als erste rechts des Treppenaufganges den Zugang zum Proberaum eröffnet.*

(2) *Schüler*Innen nutzen für Zugang zum und Verlassen des Proberaumes die Tür, welche rechts am Ende des Ganges liegt, in welchen der Treppenaufgang aus dem Erdgeschoss mündet.*

(3) *Die Entsprechenden Türen werden zuordnungsspezifisch gekennzeichnet.*

Rechnung.

2. Maskenpflicht

III. Änderungen im Übrigen

1. Außerkraftsetzung der Regelungen über Proben

Durch Regelung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Proben wurden die Regelungen betreffende diese außerkraftgesetzt, soweit und solange der Probenbetrieb untersagt ist und bleibt.

2. Übrige Änderungen und Anpassungen

Im Übrigen wurden lediglich Anpassungen und Änderungen aufgrund der umfassenden Neuausrichtung vorgenommen. Inhaltlich haben diese keine Signifikanz.

III

23.05.2021

Lfd. Nr. in der
Beschlussammlung: 12

II. Änderung
Aufgrund 12. BayIfSMV sowie
Verordnung zur Änderung der
Zwölften Bayerischen Infekti-
onsschutzmaßnahmenverord-
nung vom 14. Mai 2021 und
Bekanntmachung der Bayeri-
schen Staatsministerien für
Wissenschaft und Kunst und für
Gesundheit und Pflege vom 19.
Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-
12b und G53i-G8390-
2021/1204-7

I. Änderung in: Zweiter Teil, Einzelunterricht

Im Zweiten Teil war eine Anpassung von § 6 notwendig.

1. § 6 Zulässigkeit

Durch die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 337) geändert worden ist, wurde das Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen angepasst. Damit wurden die Voraussetzungen unter welchen vom Vorliegen einer 7-Tages-Inzidenz unter 100 bzw. über 100 auszugehen ist angepasst.

§ 3 12. BayIfSMV bestimmt dahingehend nunmehr (auszugsweise):

„Ist nach (...) dieser Verordnung die Geltung von Regelungen an eine bestimmte 7-Tage-Inzidenz geknüpft, gilt:

- 1. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbaren Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.*
- 2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen*

Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

3. *Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.“*

Anlässlich dieser Neuregelung musste in § 6 II ISK sowohl der Verweis auf die aktuell geltende gesetzliche Regelung angepasst werden, als auch die Anzahl der Tage, an welchen eine 7-Tages-Inzidenz von 100 vorliegen muss, welche nunmehr statt 3 Tagen, 5 Tage beträgt. Erst dann ergibt sich die Zulässigkeit von Präsenzeinzelunterricht. Darüber hinaus musste auch für den gegenteiligen Fall in § 6 IV ISK eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden. Für beide Fälle musste zudem ein Inkrafttreten der neuen Zulässigkeiten bzw. Unzulässigkeiten jeweils ab dem übernächsten statt dem nächsten auf die Bekanntgabe der betreffenden Inzidenzwertänderung Tag festgehalten werden. Für die Bekanntgabe musste ferner der Verweis in § 6 III S. 2 ISK angepasst werden, dieser bezieht sich nunmehr auf § 6 IV ISK.

II. Änderung in: Dritter Teil, Probenbetrieb

Im dritten Teil waren weitreichende Änderungen notwendig. Hintergrund sind die Neuregelungen für die Zulässigkeit musikalischer oder kultureller Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, durch die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 337) geändert worden ist. Diese bestimmt in deren § 27 (Weitere Öffnungsschritte):

(1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

(...)

6. ab dem 21. Mai 2021 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

Aufgrund dieser Bestimmungen in Verbindung mit den Vorgaben der auf Grundlage des § 27 I Nr. 6 12. BayIfSMV erlassenen gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, wurden folgende Änderungen eingeführt:

1. § 18 Zulässigkeit

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Proben wurden aufgenommen: Proben sind nur im Rahmen der aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, oder einer entsprechenden Bundesverordnung zulässig. Gem. § 27 I Nr. 6 12. BayIfSMV ist demnach ab dem 21.05.2021 ist der Probenbetrieb bei einer stabilen 7-Tage Inzidenz unter 100 wieder zulässig, sofern die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – hier das Landratsamt Bamberg – im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und

nach Maßgabe der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personenerforderlich ist zulässt. Dafür muss bei allen Teilnehmenden der Probe entweder der Nachweis einer vollständigen Impfung bzw. Genesung oder der Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests oder der Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung (Schnelltest) oder das Vorliegen eines unmittelbar vor der Probe vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest), gegeben sein. Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest) müssen selbstständig, unter Aufsicht mindestens eines Vereinsverantwortlichen mit Erfahrung bei der Durchführung von Selbsttests oder mindestens einer von einem Vereinsverantwortlichen beauftragten Person mit Erfahrung bei der Durchführung von Selbsttests und mit einem Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen vorgenommen werden. Zur Vermeidung von Personenansammlungen, werden Selbsttests vor Probebeginn bei Betreten des Probebereiches jedem Teilnehmenden einzeln von mindestens einem Vereinsverantwortlichen oder mindestens einer von einem Vereinsverantwortlichen beauftragten Person ausgehändigt. Ferner müssen die Regelungen dieses Infektionsschutzkonzeptes im Übrigen eingehalten werden.

2. § 19 Untersagung der Teilnahme

Entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, wurde ferner die Untersagung der Teilnahme an Proben dahingehend präzisiert, dass diese auch dann vorliegt, wenn in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften dabei auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten.

3. § 22 Dokumentation potenzieller Infektionsketten

Entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, wurde für die Dokumentation potenzieller Infektionsketten durch Kontaktdatenerfassung, die Kategorie Anschrift ergänzt und Alternativ zur Erfassung einer Telefonnummer die Erfassung einer Email-Adresse aufgenommen.

4. § 28 Personenhöchstzahl bei Proben

Entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, gelten ferner Höchstpersonenzahlen für die Durchführung von Proben. Proben im Außenbereich dürfen dahingehend mit maximal 20 Personen durchgeführt werden. Bei Proben in geschlossenen Räumen sind mit maximal 10 Personen zulässig.

5. § 29 Abstandsgebot in der Probe

Entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, wurde das allgemeine Abstandsgebot von zwei

Metern zwischen allen Teilnehmenden dahingehend ergänzt, dass bei Querflöten ein Abstand von insgesamt 3 Metern in Blasrichtung zu halten ist.

6. § 30 Sitzordnung oder Aufstellung

Entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, wurde die Regelung über die Platzierung von Querflöten dahingehend angepasst, dass diese am Rand der Sitzordnung bzw. Aufstellung oder in der vordersten Reihe platziert werden sollen.

7. § 31 Maskenpflicht bei Proben

Entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, wurden die Regelungen bezüglich der Maskenpflicht bei Proben präzisiert: Für alle Teilnehmenden gilt Maskenpflicht, welche nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren nicht beeinträchtigt wird (insb. beim Spielen des Blasinstrumentes).

8. § 32 Lüften bei Proben

Das Lüftungserfordernis für Proben wurde aus Sinnerwägungen auf Proben im Innenbereich begrenzt. Im Außenbereich ist eine Lüftung nicht möglich. Diese erfolgt bereits naturgemäß.

III. Änderungen im Übrigen

Im Übrigen wurden lediglich sprachliche sowie textliche Anpassungen und Änderungen aufgrund der teilweisen Neuregelung von Sachbereichen vorgenommen. Inhaltlich haben diese keine über die dar-gebrachten Änderungen hinausgehende Signifikanz.

IV

19.06.2021

Lfd. Nr. in der
Beschlusssammlung: 16

III. Änderung
aufgrund 13. BayIfSMV
und
Bekanntmachung
der
Bayerischen Staatsministerien
für Wissenschaft und Kunst
und
für Gesundheit und Pflege
vom 11. Juni 2021,
Az. K.6-K1600/58/24 und
G53i-G8390-2021/1204-7

I. Änderung in: Dritter Teil, Probenbetrieb

1. § 18 Zulässigkeit

Durch § 4 13. BayIfSMV i.V.m. Unterpunkt 4.1.2 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 11. Juni 2021, Az. K.6-

K1600/58/24 und G53i-G8390-2021/1204-7 (BayMBl. 2021 Nr. 408, 14.06.2021), wurden bei Vorliegen einer stabilen 7-Tage Inzidenz unter 50 die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Probe entschärft und vereinfacht: Bei Teilnehmende der Probe muss kein Nachweis einer vollständigen Impfung bzw. Genesung oder der Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests oder der Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung (Schnelltest) oder das Vorliegen eines unmittelbar vor der Probe vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest), gegeben sein. Damit entfallen die Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 18 Abs. 2 S. 1 b) bei einer stabilen 7-Tage Inzidenz unter 50. Diese gesetzliche Änderung wurde durch Einführung einer Satztrennung in § 18 Abs. 2 und der Einführung eines § 18 Abs. 2 S. 2, welcher das Entfallen der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 2 S. 1 bei einer stabilen 7-Tage Inzidenz unter 50 anordnet, umgesetzt.

2. § Streichung § 28 Personenhöchstzahl bei Proben

Ferner wurde in § 25 Abs. 3 13. BayIfSMV i.V.m. Unterpunkt 4.1.1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 11. Juni 2021, Az. K.6-K1600/58/24 und G53i-G8390-2021/1204-7 (BayMBl. 2021 Nr. 408, 14.06.2021), die Personenhöchstzahl für Proben sowohl im Innenbereich, wie an der frischen Luft, aufgehoben. Dieser Neuregelung wurde durch Streichung des § 28 Rechnung getragen. Die folgenden Paragraphen verschieben sich in Numerischer Reihenfolge. Querverweise wurden entsprechend angepasst.

V	19.09.2021	Erlass des 1.Vorsitzenden vom 19.09.2021 – 1 AZE 02/21	IV. Änderung aufgrund 14. BayIfSMV und Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 13. September 2021, Az. K.6-M4635/182 und G53_S-G8390-2021/1204-25
---	------------	--	--

I. Änderungen in: Erster Teil, Allgemein Regelungen

1. § 3 Allgemeine Maskenpflicht; Sonstige Hygienevorgaben Dritter

Durch die Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 wurden die bisher zur Maskenpflicht geltenden Regelungen geändert. Diese Änderungen wurden auch durch die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 13. September 2021, Az. K.6-M4635/182 und G53_S-G8390-2021/1204-25 über ein Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater unter 2. Unterpunkt 2.2 aufgenommen. Zusammenfassend wurden Abstufungen betreffend den Maskentypus zurückgenommen. Die Pflicht zum Tragen einer FFP-2 Maske entfällt. Es wurde stattdessen eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske eingeführt. Von dieser Pflicht wurden darüber hinaus Ausnahmen getroffen. Insbesondere besteht eine solche nicht innerhalb privater Räumlichkeiten; an festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplätzen, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören und unter freiem Himmel, soweit nicht eine Großveranstaltung vorliegt und Eingangs- und

Begegnungsbereiche bei einer solchen vorliegen sowie soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht zulässt, insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang. Ferner blieben Befreiungen von der Maskenpflicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Dahingehend waren weitreichende Änderungen in § 3 des Infektionsschutzkonzeptes notwendig. Insbesondere mussten auch hier die besonderen Regelungen zum Tragen von FFP-2 Masken abgeändert und Neugefasst werden.

2. § 6 Notenmaterial und Stifte

Desweiteren bestimmt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 13. September 2021, Az. K.6-M4635/182 und G53_S-G8390-2021/1204-25 über ein Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater unter Punkt 4 Unterpunkt 4.1.4 ausdrücklich, dass Notenmaterial und Stifte stets nur von derselben Person genutzt werden dürfen.

Diese Regelung musste nun ebenfalls in das Infektionsschutzkonzept übernommen werden. Das geschah durch Einschub des neuen *§ 6 Notenmaterial und Stifte*.

II. Änderungen in: Zweiter Teil, Einzelunterricht sowie Dritter Teil, Probenbetrieb

1. Zulässigkeit von Einzelunterricht und Proben - §§ 6 und 17

Ferner wurden durch die Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 und die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 13. September 2021, Az. K.6-M4635/182 und G53_S-G8390-2021/1204-25 über ein Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Einzelunterricht und Proben grundlegend abgeändert. Eine absolute Inzidenzabhängigkeit besteht nicht mehr. Vielmehr sind Einzelunterricht und Proben nunmehr unabhängig von der jeweiligen 7-Tage-Inzidenz zulässig. Überschreitet allerdings im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so dürfen zu Einzelunterricht und Proben in geschlossenen Räumen (gem. § 3 14.BayIfSMV i.V.m. Punkt 2 Unterpunkt 2.1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 13. September 2021, Az. K.6-M4635/182 und G53_S-G8390-2021/1204-25 über ein Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater) nur Personen zugelassen werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Davon ausgenommen sind insbesondere Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, und noch nicht eingeschulte Kinder. Die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen sind durch geeignete Nachweise gegenüber einem Vereinsverantwortlichen glaubhaft zu machen. Bezüglich der Regelungen im Hinblick auf Tests, Genesenenstatus und Impfung wurden keine Neuregelungen getroffen.

Daher waren Änderungen an §§ 6 und 17 des Infektionsschutzkonzeptes notwendig um die neuen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Proben aufzunehmen und die überkommenen Inzidenzverhaftungen aus der Regelung zu entfernen.

2. Abstandsgebot

Durch Punkt 2 Unterpunkt 2.3 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 13. September 2021, Az. K.6-M4635/182 und G53_S-G8390-2021/1204-25 über ein Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater wurden ferner die bisher bestehenden Abstandsregelungen bei Proben verändert. War bisher gar ein erhöhter Mindestabstand von 2 bzw. 3 Metern erforderlich, wurden die Regelungen nun gegenüber den allgemeinen Mindestabstandsregelungen nach unten angepasst. So wird zwar jeder dazu angehalten einen Mindestabstand zu anderen Personen zu halten. In Bezug auf Probenteilnehmer ist ein Mindestabstand grundsätzlich jedoch nicht mehr einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Entsprechendes gilt in Übertragung auch für den Einzelunterricht.

Daher war eine Neuregelung entsprechend diesen Neuvorgaben notwendig. Die erhöhten Abstände mussten getilgt werden. Zudem war eine ausdrückliche Bestimmung darüber notwendig, dass in Proben kein Mindestabstand mehr gehalten werden muss.

III. Änderungen im Übrigen

Im Übrigen wurden Änderungen bezüglich Vollzugs-, Zuständigkeits- und Inkrafttretensregelungen getroffen, da der Erlass von Infektionsschutzkonzepten nunmehr dem 1. Vorsitzenden in Alleinverantwortung zufällt.

Ausfertigung

Breitengüßbach, den 19.09.2021

Musikverein Breitengüßbach e. V.



Simon Schmaus
1. Vorsitzender

Anlagen

zum

Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum durch den Musikverein Breitengüßbach

Infektionsschutzkonzept für die Nutzung des Bürgertreffs	22
Erteilung von Einzelunterricht: Datenerfassung zur Kontaktnachverfolgung	23
Anwesenheitsliste Probe	24
Anwesenheitsliste Gruppenunterricht	25
Schild: Zugang für Schüler*Innen	26
Schild: Zugang für Auszubildende	27

Infektionsschutzkonzept des Musikverein Breitengüßbach e.V. für die Nutzung des Bürgertreffs

Folgendes ist unbedingt zu beachten, das Infektionsschutzkonzept für die Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum durch den Musikverein Breitengüßbach e.V. ist zudem im Volltext durchzulesen und einzuhalten:

- 1. Corona Positiv? Corona-Symptome? Corona-Erkrankung im persönlichen Umfeld? Quarantäne angeordnet? Auslandsaufenthalt?
Kein Unterricht! Keine Probe!**
- 2. 7-TI über 35: Teilnahme an Probe/Unterricht nur bei Nachweis: Impfung/Genesung / max. 24 h alter negativer PCR Test bzw. negativer Schnelltest oder Vorlage: Negativer Selbsttest unmittelbar vor Probe/Unterricht unter Aufsicht (3-G-Regelung). Ausnahme: Schüler ; 7-TI unter 35: Nicht notwendig.**
- 3. Es herrscht die Pflicht zum Tragen einer Medizinischen Gesichtsmaske im Innenbereich, außer:**
 - am festen Platz
 - Beim Spielen
- 4. Die Hygieneregeln der Gemeinde Breitengüßbach sind zu beachten. Jeglicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) ist untersagt. Die allgemeine Husten- und Niesetikette (Husten in die Armbeuge statt in die Hand) ist zu beachten. Das Berühren von Augen, Nase und Mund sowie die gemeinsame Nutzung von Gegenständen vermeiden.**
- 5. Vor Unterricht/Probe mit Maske in den Toiletten (links vor der Tür zur Proberaum) mindestens 30 Sekunden mit Seife Hände waschen.**
- 6. Abstand zwischen den Musikern: Keine Abstandsanforderungen mehr!**
- 7. Abstand beim Spielen: 2 m; Querflöten 3 m in Blasrichtung/nach vorne.**
- 8. Im Unterricht, außer wenn gespielt wird / Außer es wird geprobt:**
 - Musiker*Innen nur mit FFP2-Maske, zwischen 6 und 14 normale Maske
 - Auszubildende/Dirigenten nur mit medizinischer Maske
 - Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.
- 9. Kondenswasser nur in bereitstehende Schälchen entleeren. Nicht herausblasen - her-austropfen/-schütteln. Schälchen selbst im gekennzeichneten Mülleimer entsorgen.**
- 10. Lüften: Nach je 20 min für 10 Minuten! Idealerweise durchgängig. Lüftungssystem unberührt lassen! Türen öffnen, wenn möglich.**
- 11. Reinigen von stationären Instrumenten / Einrichtungsgegenständen / Notenpulten: Nach jeder Probe.**

Erteilung von Einzelunterricht: Datenerfassung zur Kontaktnachverfolgung

Ausbilder: _____ KW von/bis: _____

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
--	--------	----------	----------	------------	---------

Schüler*In:					
Telefonnummer/ Email:					
Anschrift:					

Schüler*In:					
Telefonnummer/ Email:					
Anschrift:					

Schüler*In:					
Telefonnummer/ Email:					
Anschrift:					

Schüler*In:					
Telefonnummer/ Email:					
Anschrift:					

Schüler*In:					
Telefonnummer/ Email:					
Anschrift:					

Schüler*In:					
Telefonnummer/ Email:					
Anschrift:					

Anwesenheitsliste Probe



Probe am: _____

	Vorname, Name:	Anschrift	Telefonnummer / E-Mail:
Musikalischer Leiter:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			
Musiker:			

Zugang
Für
Teilnehmer*Innen

Zugang
Für
Ausbildende